
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

IV. Jahrgang 2024

Ronnenberg, 03.04.2024

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Bebauungsplan Nr. 129 „Empelder Hof“, Stadtteil Empelde
Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

21-22

B) Sonstige Bekanntmachungen

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

**Amtliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 129 „Empelder Hof“,
Stadtteil Empelde
Schlussbekanntmachung gemäß § 10
Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bebauungsplan Nr. 129 „Empelder Hof“ wurde vom Rat der Stadt Ronnenberg am 21.02.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Empelder Hof“ liegt im Süden des Stadtteils Empelde und wird begrenzt von der Ronnenberger Straße im Osten und der S-Bahn-Linie im Nordwesten. Im Süden erstreckt sich das Dienstleistungszentrum Empelde.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wird im untenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 129 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung können im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, oder auf der Internetseite der Stadt Ronnenberg www.ronnenberg.de von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

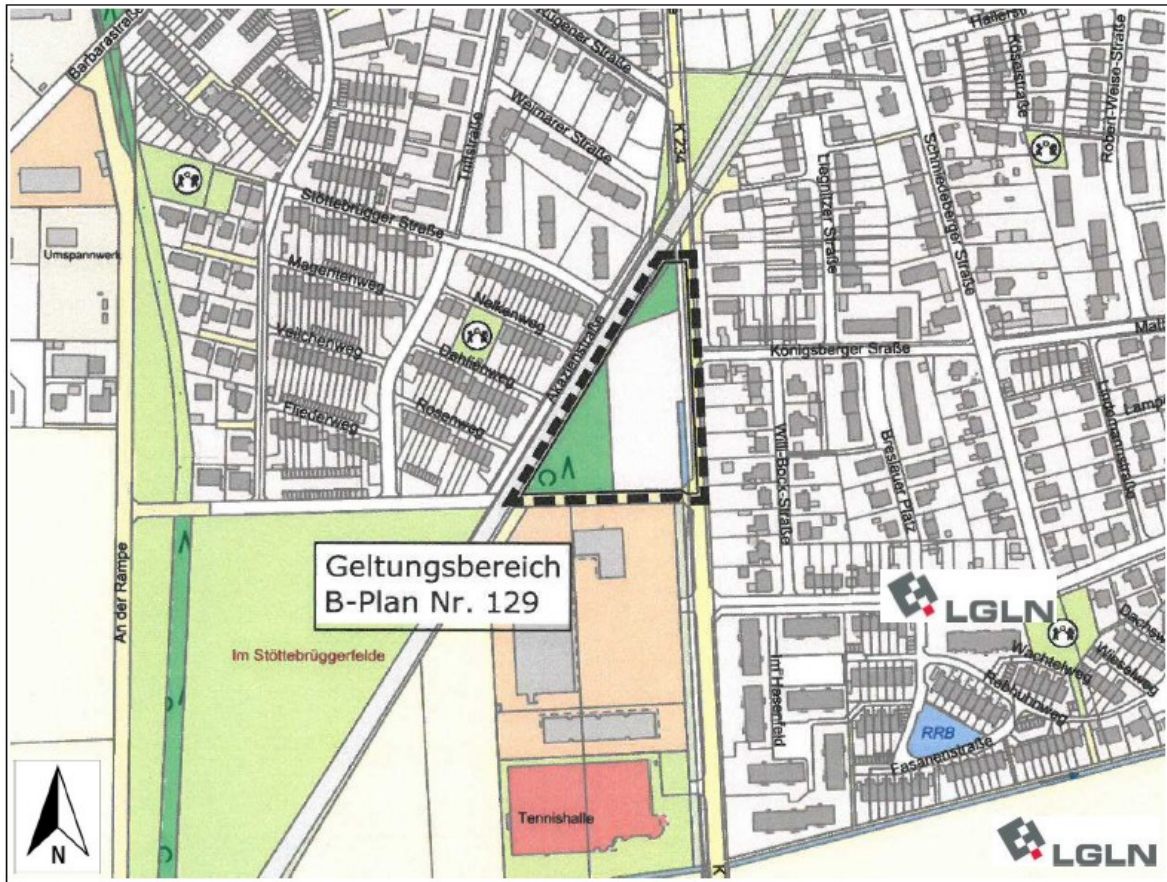
Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Stadt Ronnenberg, 27.03.2024

Marlo Kratzke



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 (verkleinert) © 08/2022
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Hannover